
Statuten des Vereins „Sils Tourismus“

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Sils Tourismus“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sils i.E./Segl.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt:

- Die Vereinigung aller Interessen der am Tourismus in Sils beteiligten und interessierten Personen und Körperschaften.
- Er agiert als Bindeglied zu den lokalen Behörden.
- Er richtet sich nach dem touristischen Leitbild der Gemeinde Sils i.E./Segl und den darin enthaltenen Grundsätzen und Zielen aus.
- Er unterstützt die Gemeinde bei der Sicherstellung des lokalen touristischen Angebotes und dabei insbesondere im Bereich Veranstaltungen.

Der Verein kann mit anderen Organisationen eine zweckmässige Zusammenarbeit eingehen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welches Ziel und Zweck des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

Es findet pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 15 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, durch die Revisoren, oder durch 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes eingefordert werden.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen gilt die Vorlage als verworfen.

Die Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern und wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gemeinde Sils i.E./Segl hat jeweils mindestens einen der Sitze im Vorstand zu Gute. Die Gemeindebehörde delegiert ihre Vertretung selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 9 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und der Vorstände ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und benötigt eine 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Vereinsvermögen ist an die Gemeinde Sils i.E./Segl zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben und wird für eine mögliche Nachfolgeorganisation eingesetzt, die einen gleichartigen Zweck verfolgt.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Sils Maria, 30. Juli 2013